



Kommunales Förderprogramm der Gemeinde Oberstreu

für Investitionen zur Wiederbelebung von alten und leerstehenden Anwesen

Die Gemeinde Oberstreu gewährt eine Förderung für Investitionen zur Erhaltung und Wiederbelebung von alten leerstehenden Anwesen im gesamten Gemeindegebiet, um sie für Wohnzwecke wieder nutzbar zu machen.

Damit soll eine Abwanderung in die Neubaugebiete und eine Verödung der Altortbereiche und der alten Baugebiete verhindert werden.

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Förderprogramms umfasst alle Wohngebäude und Nebengebäude in Oberstreu (inkl. Mittelstreu), welche mindestens 80 Jahre alt sind.

§ 2

Gegenstand der Förderung

- (1) Förderfähig sind Maßnahmen, welche der Nutzbarmachung von leerstehenden Gebäuden zu Wohnzwecken dienen und einer neuen oder erstmaligen Wohnnutzung zugeführt werden.
- (2) In den Fällen, in denen die vorhandene, leerstehende Bausubstanz nicht saniert, sondern abgebrochen werden soll, kann ersatzweise auch die Errichtung eines neuen Wohngebäudes auf dem Grundstück, auf welchem der Abriss durchgeführt wurde, gefördert werden. Beim Neubau werden die in § 3 Abs. 4 genannten Kriterien gefördert. Der Neubau muss sich in das Ortsbild einfügen.
- (3) Grundsätzlich ist nur eine Förderung pro Grundstück möglich. Erstreckt sich die Wohnnutzung im Einzelfall über mehrere Flurstücke, so wird die Förderung in diesem Fall nur einmal gewährt.

§ 3

Fördervoraussetzungen/Förderfähigkeit

- (1) Das dem Förderantrag zugrunde liegende Gebäude muss mindestens ein Jahr ungenutzt und mindestens 80 Jahre alt sein. In begründeten Einzelfällen ist auch eine Förderung von bewohnten Gebäuden möglich, wenn dadurch ein drohender Leerstand vermieden werden kann. Ob ein begründeter Einzelfall vorliegt, entscheidet der Gemeinderat.
- (2) Antragsberechtigt ist jede natürliche Person, die Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines förderfähigen Grundstücks ist.

- (3) Gefördert werden nur solche Projekte, mit deren Bau noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn gelten jegliche bauliche Veränderungen seit Eintritt des Leerstandes, nachgewiesen durch das Datum der ersten Auftragsvergabe bzw. im Falle der Eigenarbeit das Datum der ersten Materialbeschaffung. Ausgenommen sind kleinteilige Bauerkundungen und Planungsleistungen, sowie begonnene Maßnahmen (z. B. zur Verkehrsicherung des Gebäudes), welche von der Gemeinde Oberstreu schriftlich freigegeben wurden.
- (4) Gefördert werden Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Bausubstanz, insbesondere Maßnahmen an Sockel und Fassaden einschließlich Fenster und Türen, Dächern einschließlich Dachaufbauten, Hof Tore, Hofeinfahrten, Einfriedungen, ortstypische Außentreppen. Des Weiteren Ersatzbauten, wenn die Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Bausubstanz unmöglich oder wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist.

§ 4

Höhe der Förderung

- (1) Der Zuschuss wird auf maximal 30 % der förderfähigen Kosten, jedoch höchstens auf 20.000 € je Anwesen festgesetzt.
Für den Abriss und Wiederaufbau eines Gebäudes wird ebenfalls ein Zuschuss von 30%, aber maximal 20.000 € gewährt.
- (2) Maßnahmen mit Gesamtkosten unter 2.000 € werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).
- (3) Sollten im Rahmen einer Fördermaßnahme nicht die vollen Fördermittel in Höhe von 20.000 € ausgeschöpft werden, so kann für das betreffende Grundstück auch noch für spätere förderfähige Maßnahmen ein Zuschussantrag gestellt werden. Dies kann für ein Grundstück solange wiederholt werden, bis der Förderrahmen von 20.000 € ausgeschöpft ist.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesem Förderprogramm besteht nicht.

§ 5

Verfahren, allgemeine Grundsätze

- (1) Die Anträge auf Förderung sind schriftlich bei der Gemeinde Oberstreu einzureichen.
- (2) Der Förderantrag ist vor Beginn der geplanten Investitionsmaßnahme bzw. baulichen Veränderung bei der Gemeinde Oberstreu zu stellen. Mit der Maßnahme darf erst nach schriftlicher Bewilligung oder nach schriftlicher Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn durch die Gemeinde begonnen werden. Die Einhaltung von baurechtlichen und sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften einschließlich der denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen werden durch dieses Förderprogramm nicht ersetzt und sind Voraussetzung für die Förderung.
- (3) Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

1. Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende.
2. Eine Kostenschätzung für die geplante Maßnahme. Die Kostenschätzung bildet die Grundlage für den Förderrahmen.
3. Ein Lageplan Maßstab 1 : 1000

Die Anforderung weiterer Unterlagen oder Angaben bleiben im Einzelfall vorbehalten.

- (4) Das Bauamt der VG Mellrichstadt bzw. ein von der Gemeinde beauftragter Stadtplaner ist berechtigt, im Rahmen einer Ortsbesichtigung die beantragte Fördermaßnahme zu prüfen. Dies gilt auch für die Überprüfung, ob mit dem Bau bereits begonnen wurde.

§ 6 Bewilligung

- (1) Entspricht der eingereichte Antrag den Fördervoraussetzungen nach § 3, wird die Gemeinde Oberstreu die Förderung bewilligen. Die Bewilligung erfolgt immer unter dem Vorbehalt, dass ausreichend Fördermittel im Haushalt zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls kann die vorzeitige Baufreigabe erfolgen und die Bewilligung im nächsten Haushaltsjahr erteilt werden.
- (2) Nach Abschluss der Arbeiten ist vom Antragsteller ein Verwendungsnachweis einzureichen. Im Rahmen des Verwendungsnachweises muss der Antragsteller eine Kostenaufstellung sowie die Rechnungen und Zahlungsbelege für die förderfähigen Gewerke vorlegen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt zum einen nach Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises sowie nach Vorlage eines Nachweises darüber, dass das geförderte Objekt bezogen wurde (Anmeldung beim Einwohnermeldeamt mit Erstwohnsitz). Wird der Verwendungsnachweis nicht innerhalb von 5 Jahren nach der Bewilligung gestellt, verfällt der bewilligte Zuschuss.
- (3) Die Gemeinde Oberstreu behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht.

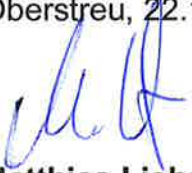
§ 7 Sonstiges

Die Gemeinde Oberstreu behält sich die Änderung der Richtlinien vor. Sie ist berechtigt, den Fördersatz und das Fördervolumen zu ändern, wenn die Haushalts- und Finanzlage dies erfordern.

§ 8
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieses Kommunale Förderprogramm tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Oberstreu, 22.11.2018



Matthias Liebst
Erster Bürgermeister